

# Freiheit der Person, Hausrecht sowie Brief- und Schriftengeheimnis

*Marzell Beck / Andreas Kley*

## Übersicht

- I. Verankerung
- II. Entstehung und Herkunft
- III. Schutzbereich und Eingriffe
  - 1. Auffangfunktion des Art. 32 Abs. 1 LV
  - 2. Verhältnis der Teilgehalte des Art. 32 Abs. 1 LV untereinander
  - 3. Sachlicher Schutzbereich der Teilgehalte
  - 4. Bankgeheimnis als Teil des Art. 32 Abs. 1 LV?
  - 5. Persönlicher Schutzbereich
- IV. Schranken (Art. 32 Abs. 2 LV)
- V. Drittwirkung

## Spezialliteratur-Verzeichnis

## I. Verankerung

<sup>1</sup> Art. 32 Abs. 1 LV garantiert die Freiheit der Person, das Hausrecht sowie das Brief- und Schriftengeheimnis. Die von Liechtenstein ratifizierten internationalen Abkommen enthalten entsprechende Garantien.<sup>1</sup> Diese internationalen Menschenrechtsabkommen und namentlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte beeinflussen die liechtensteinische Rechtsprechung stark.

<sup>2</sup> Auch die Nachbarstaaten anerkennen diese Grundrechte in ihren Verfassungsordnungen. In der Schweiz sind die Gehalte des Art. 32 LV in den Art. 10 und 13 der Bundesverfassung verankert. Viele neue Verfassungen der Schweizer Kantone enthalten entsprechende Bestimmungen.<sup>2</sup> In Deutschland schützen Art. 10 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) sowie Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) des Grundgesetzes die entsprechenden Tätigkeiten grundrechtlich. In Österreich finden sich die garantierten Grundrechte nicht im Bundes-Verfassungsgesetz von 1920/1929, sondern im übernommenen Gesetz vom 27. Oktober 1862 zum Schutze des Hausrechtes<sup>3</sup> sowie im Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger<sup>4</sup>. Deren Art. 8 erklärt das vorerwähnte Gesetz zu einem Bestandteil des Staatsgrundgesetzes, gewährleistet die persönliche Freiheit und sichert Schadensersatz im Falle gesetzwidriger Verhaftung zu<sup>5</sup>.

## II. Entstehung, Wortlaut und Auslegung

<sup>3</sup> Die Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862 anerkannte bereits Aspekte des Art. 32 LV. § 8 Abs. 1 garantierte die Freiheit der Person, § 10 schützte vor willkürlicher Verhaftung und legte entsprechende

<sup>1</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 1 EMRK sowie Art. 17 UNO-Pakt II.

<sup>2</sup> Z. B. zum Schutz der Privatsphäre die folgenden Bestimmungen aus Kantonsverfassungen: Art. 12 Abs. 3 KV BE, Art. 12 lit. c KV UR, Art. 13 lit. g KV OW, Art. 1 Abs. 2 Ziff. 6 KV NW, § 6 Abs. 2 lit. f KV BL, Art. 9 Abs. 3 KV AR, § 15 Abs. 2 KV AG, Art. 9 Abs. 1 KV TI, Art. 11 Abs. 1 KLV NE. Verschiedene Kantone verweisen für die Grundrechte auf die Bundesverfassung, vgl. z. B. § 10 Abs. 2 KV LU.

<sup>3</sup> Österreichisches Reichsgesetzblatt 88/1862.

<sup>4</sup> Österreichisches Reichsgesetzblatt 142/1867.

<sup>5</sup> Siehe zur Entstehung: Brauner, Verfassungsgeschichte, S. 142 f., 155 f.

Verfahrensgarantien fest und § 12 liess die Hausdurchsuchung nur aufgrund eines gerichtlichen Urteils zu.<sup>6</sup> Die Verfassung von 1921 modernisierte diese verstreuten Bestimmungen und fasste sie in einem Artikel zusammen. Art. 32 LV ist vom Verfassungsgeber nie mehr geändert worden und steht seither in Kraft.

Die Textfassung des Art. 32 LV ist indes nicht ganz geglückt, da sie unterschiedliche Gehalte aufweist:

- Abs. 1 sichert drei verschiedene Grundrechtspositionen, nämlich die Freiheit der Person, das Hausrecht sowie das Brief- und Schriftengeheimnis;
- Abs. 2 sieht je unterschiedliche und auf diese drei Rechte bezogene Schrankenregelungen vor, die allerdings nur ganz bestimmte Typen von Eingriffen zulassen;
- Abs. 3 regelt eine Frage der Staatshaftung und der Entschädigung, die wiederum einem anderen Rechtsgebiet angehört. Der vorliegende Beitrag behandelt diese Bestimmung nicht.<sup>7</sup>

Die Textfassung des Abs. 1 ist eng<sup>8</sup> und erscheint aufgrund der seitherigen technischen und gesellschaftlichen Entwicklung noch enger. Zudem wirft die unglückliche Schrankenregelung des Abs. 2 die Frage auf, ob es neben den in der Verfassung erwähnten noch andere Schranken zu Abs. 1 gibt.<sup>9</sup>

Der Staatsgerichtshof interpretiert Art. 32 LV im Lichte von Art. 8 EMRK, da die Schutzzwecke der Art. 32 LV und Art. 8 Abs. 1 EMRK identisch sind.<sup>10</sup> Die letztere Bestimmung hat ein im Wortlaut entsprechendes Pendant in Art. II-7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gefunden.<sup>11</sup> Art. 32 Abs. 1 LV entspricht in seinem Schutzzumfang hinsichtlich der persönlichen Freiheit, des Hausrechts sowie des Brief- und Schriftengeheimnisses Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. II-7 Charta. Auslegung und Praxis zu Art. 32 Abs. 1 LV orientieren sich an der

6 Text: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, LPS 8, Vaduz 1981, S. 273 ff.

7 Vgl. aber Höfling, Grundrechtsordnung, S. 249.

8 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 110.

9 Vgl. hinten in diesem Beitrag Abschnitt IV.

10 Vgl. Breitenmoser, Art. 13 Abs. 1 BV, Rz. 2.

11 Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2000, Nr. C 364, S. 1 = EuGRZ 2000, S. 559 ff. = EuGRZ 2003, S. 369 ff.

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte,<sup>12</sup> zumal der Staatsgerichtshof in seiner bisherigen Praxis noch lange nicht die Gelegenheit hatte, alle sich stellenden Fragen umfassend zu beantworten. Es gibt einige, aber keine besonders reichhaltige liechtensteinische Rechtsprechung zu Art. 32 Abs. 1 LV. Aus diesem Grund ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte besonders wertvoll, mit der sich die Lücken ergänzen lassen. Der Staatsgerichtshof berücksichtigt darüber hinaus auch stark die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts sowie die schweizerische Literatur.

### III. Schutzbereich

#### 1. Auffangfunktion des Art. 32 Abs. 1 LV

7 Der Staatsgerichtshof fasst die drei eng formulierten und von der Entwicklung teilweise überholten Teilgehalte des Art. 32 Abs. 1 LV zu einer Einheit zusammen, die er mit «Freiheit der Person» umschreibt: «Art. 32 Abs. 1 LV beinhaltet neben dem explizit angeführten Schutz des Hausrechtes und des Brief- und Schriftengeheimnisses generell die Freiheit der Person im Sinne eines Auffanggrundrechtes. Art. 8 Abs. 1 EMRK beinhaltet insbesondere ausdrücklich einen Anspruch auf Achtung des Familienlebens. Ähnlich dem schweizerischen Bundesgericht, jedoch im Gegensatz zum deutschen Bundesverfassungsgericht, interpretiert der Staatsgerichtshof den Auffangtatbestand von Art. 32 Abs. 1 LV nicht im Sinne eines Schutzes einer allgemeinen Handlungsfreiheit. Indessen beinhaltet die Freiheit der Person gemäss Art. 32 Abs. 1 LV ebenso wie Art. 8 EMRK neben elementaren Erscheinungsformen der Persönlichkeitsentfaltung insbesondere die körperliche und seelische Unversehrtheit der Person.»<sup>13</sup> Auf diese Art und Weise hat der Staatsgerichtshof dieses zentrale Grundrecht nicht nur der europäischen Entwicklung angepasst; er

12 Vgl. für die Schweiz z. B. BGE 120 Ia 147 E. 2; vgl. für Liechtenstein Anm. 13.

13 StGH 1996/4, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1997, 203 (206 Erw. 4.2); vgl. auch StGH 2000/65, Entscheidung vom 12. Juni 2001, LES 2004, 103 (105 Erw. 2.1); StGH 1997/19, Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, 269 (273 Erw. 3.1); StGH 1998/47, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2001, 73 (77 Erw. 2.1); StGH 1997/1, Urteil vom 4. September 1997, LES 1998 201 (205 Erw. 4.1).

hat auch die unvollständige Arbeit des Verfassungsgebers vollendet und ein modernes Grundrecht hervorgebracht, wie das die Nachbarstaaten kennen. Darüber hinaus hat er in Anlehnung an das schweizerische Bundesgericht die «Freiheit der Person» zu einem «Auffanggrundrecht» erklärt. Das bedeutet, dass jede Handlung, die nicht in den Schutzbereich eines besonderen Freiheitsrechts fällt, immer noch durch die Freiheit der Person des Art. 32 Abs. 1 LV aufgefangen werden kann. Diese Auffangfunktion ist freilich nicht unbegrenzt wie in Deutschland,<sup>14</sup> vielmehr ist in Liechtenstein und in der Schweiz erforderlich, dass es sich um eine «elementare Erscheinungsform der Persönlichkeitsentfaltung handelt».<sup>15</sup>

## 2. Verhältnis der Teilgehalte des Art. 32 Abs. 1 LV untereinander

Art. 32 Abs. 1 LV besitzt einerseits die in Abs. 1 ausdrücklich genannten drei Teilgehalte, aber nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs ist die «Freiheit der Person» um die «elementaren Erscheinungsformen der Persönlichkeitsentfaltung» erweitert. Vor diesem Hintergrund werden das Hausrecht sowie das Brief- und Schriftengeheimnis zu Beispielen der «Freiheit der Person». Deshalb genügt es trotz je unterschiedlicher Schutzbereiche, wenn die «Freiheit der Person» oder eben ein (nicht anwendbarer) Teilgehalt angerufen wird. So hatte der Staatsgerichtshof festgestellt:<sup>16</sup>

«Die Beschwerdeführer machen nun allerdings eine Verletzung des Brief- und Schriftengeheimnisses geltend. Dieses Grundrecht ist indessen auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar, da es den gezielten Austausch von vertraulichen Mitteilungen aller Art, nicht aber schon jedes persönliche schriftliche Dokument vor staatlichem Zugriff schützt. Bei einer Hausdurchsuchung ist vielmehr primär das Hausrecht betroffen. Indessen schadet es nicht, dass die Beschwerdeführer insoweit das falsche Grundrecht angerufen haben, zumal das Hausrecht ebenfalls in Art 32 Abs 1 LV enthalten ist und nach der Rechtsprechung des Staats-

8 \_\_\_\_\_

9 \_\_\_\_\_

14 Vgl. Haller, Menschenwürde, Rz. 35.

15 BGE 133 I 58 E. 6.1 S. 66, ständige Rechtsprechung; vgl. Haller, Menschenwürde, Rz. 34; Breitenmoser, Art. 13 Abs. 1 BV, Rz. 22.

16 StGH 1995/6, Urteil vom 23. Februar 1999, LES 2001, 63 (68 Erw. 3.1); vgl. ferner StGH 1997/1, Urteil vom 4. September 1997, LES 1998, 201 (204 Erw. 2).

gerichtshofs auch eine implizite Rüge des konkret betroffenen Grundrechtes genügt.»

10

Die nachfolgenden Erläuterungen zum Schutzbereich der drei Teilgehalte des Art. 32 Abs. 1 stehen unter dem Vorbehalt der alle Teilgehalte verbindenden «Freiheit der Person». Es kann also nicht so sehr auf die exakte Definition der Teilgehalte ankommen als vielmehr auf den generellen Schutzzweck dieses Grundrechts, der sich wiederum an jenem von Art. 8 EMRK orientiert.

### 3. Sachlicher Schutzbereich der Teilgehalte

11

a) Die Freiheit der Person schützt nicht nur spezifisch vor Verhaftung, sondern der Staatsgerichtshof gibt diesem Grundrecht zu Recht einen viel breiteren Anwendungsbereich. Die Freiheit der Person gemäss Art. 32 Abs. 1 LV beinhaltet wie Art. 8 EMRK neben elementaren Erscheinungsformen der Persönlichkeitsentfaltung insbesondere die körperliche und seelische Unversehrtheit der Person.<sup>17</sup> Zu diesen elementaren Erscheinungsformen der Persönlichkeitsentfaltung bzw. zur Integrität gehören etwa:<sup>18</sup>

- der Schutz natürlicher Personen vor behördlichen Eingriffen in das Recht auf den eigenen Namen;<sup>19</sup>
- der Empfang privater Besuche in der Untersuchungshaft wie auch im Strafvollzug,<sup>20</sup> was sich aus dem Anspruch auf Persönlichkeitsentfaltung zweifelsfrei ergibt;
- die Unversehrtheit des Körpers im Falle von Eingriffen in den menschlichen Körper, etwa bei der Blutprobe zur Abklärung der Fahrtauglichkeit eines Autofahrers<sup>21</sup>;

17 StGH 1997/19, Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, 269 (273 Erw. 3.1); StGH 1998/47, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2001, 73 (77 Erw. 2.1); StGH 1977/2, Urteil vom 24. Oktober 1977, LES 1981, 39 (41); StGH 1987/12, Urteil vom 11. November 1987, LES 1988, 4 (6 Erw. 6), und StGH 1996/4, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1997, 203 (206 Erw. 4.1).

18 Vgl. zu den Eingriffen mit weiteren Beispielen Kley, Unverletzlichkeit, Rz. 11 ff.; Schweizer, Art. 10 BV, Rz. 17 f.

19 StGH 1998/47, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2001, 73 (77 Erw. 2.1) m.w.H.

20 StGH 2000/65, Entscheidung vom 12. Juni 2001, LES 2004, 103 (105 Erw. 2.1).

21 StGH 1996/4, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1997, 203 (206 Erw. 4.2).

- die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, die durch eine beschränkte Entmündigung verringert oder entzogen wird.<sup>22</sup>

b) Das Hausrecht schützt jede Wohnung oder jeden Raum, also ein Haus, eine Wohnung oder ein Zimmer, der bzw. dem «eine gewisse Privatsphäre anhaftet»<sup>23</sup> und die bzw. der auf einen bestehenden oder künftigen, dauernden oder vorübergehenden Lebensmittelpunkt schliessen lässt.<sup>24</sup>

12

Im Hinblick auf das Hausrecht stellt sich die Frage, welcher Art das Rechtsverhältnis, das dem Benutzer der Wohnung sein Benutzungsrecht verschafft, sein muss. Grundsätzlich kann sich sowohl der Eigentümer als auch der Mieter (auch z. B. während der Zeit der Erstreckung des Mietverhältnisses) auf die Unverletzlichkeit der Wohnung berufen.<sup>25</sup> Kontrovers diskutiert wird die Frage, ob auch eine Person, die nicht rechtmässig eine Wohnung besitzt, sich auf Art. 32 Abs. 1 LV bzw. Art. 8 Abs. 1 EMRK berufen kann. Die Literatur ist in dieser Frage gespalten.<sup>26</sup> Bei der Hausbesetzung und dem Verbleiben in einer Wohnung nach abgelaufenem Mietvertrag ist unseres Erachtens der soziale Tatbestand des Wohnens und der Wohnung weiterhin gegeben. Aus diesem Grund sollte der persönliche Schutzbereich daran anknüpfen. Das zugrundeliegende Rechtsverhältnis liesse sich im Falle der Duldung durch den Vermieter nachschieben: Es handelt sich um ein faktisches Mietverhältnis,<sup>27</sup> das eben durch die konkludente Zustimmung des Vermieters rechtmässig wird.

13

---

22 StGH 2009/18, Urteil vom 15. September 2009, <[www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)>, Erw. 2.2.

23 Heinz Guradze, Die Europäische Menschenrechtskonvention, Berlin usw. 1968, Art. 8 Rz. 12.

24 Vgl. Wildhaber/Breitenmoser, EMRK, Art. 8 Rz. 458; Müller/Schefer, Grundrechte, S. 187.

25 Urteil des EGMR Velosa Barreto gegen Portugal vom 21. November 1995, Serie A/334; Iatridis gegen Griechenland vom 25. März 1999, Rec. 1999-II, Ziff. 65.

26 Bejahend: Müller/Schefer, Grundrechte, S. 188 m.w.H.; verneinend: Wildhaber/Breitenmoser, EMRK, Art. 8, Rz. 463; Breitenmoser, Der Schutz der Privatsphäre nach Art. 8 EMRK (Diss.), Basel usw. 1986, S. 271, 275; Breitenmoser, Art. 13 Abs. 1 BV, Rz 30.

27 Das schweizerische Bundesgericht anerkennt diese Figur, vgl. BGE vom 27. März 2000, MietRecht Aktuell 2000, S. 343 ff.; BGE 119 II 437 E. 3b S. 441; 63 II 368 E. 2 S. 370 ff.

14

c) Der Staatsgerichtshof hat den Schutzgehalt des Brief- und Schriftengeheimnisses des Art. 32 Abs. 1 LV in manchen Urteilen im Grundrecht der «Privat- und Geheimsphäre» zusammengefasst.<sup>28</sup> Das erlaubt es, neue und vom eher engen Wortlaut des Art. 32 Abs. 1 LV nicht richtig abgedeckte Tatbestände wie etwa die Telefonüberwachung und E-Mail-Verkehr<sup>29</sup> ebenfalls einem grundrechtlichen Schutz zuzuführen. Das Grundrecht auf «Privat- und Geheimsphäre gemäss Art. 32 Abs. 1 LV» gebraucht der Staatsgerichtshof aber auch häufig im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen von Papieren und Gegenständen<sup>30</sup> und Herausgabebeschlüssen<sup>31</sup>. Es scheint, dass er damit das Hausrecht sowie das Brief- und Schriftgeheimnis zu einem unselbständigen Teilaspekt des Art. 32 Abs. 1 LV zusammenfasst, der dann auch noch technologisch neue Phänomene wie etwa die Telefonüberwachung erfasst. Der Sprachgebrauch in den Urteilen ist uneinheitlich, wird aber dadurch gemildert, dass der Staatsgerichtshof die Rüge eines Teilaspekts des Art. 32 Abs. 1 LV stets genügen lässt.<sup>32</sup>

15

Überwachungsmassnahmen sind nur bei dringendem Tatverdacht und als ultima ratio und nur aufgrund richterlicher Anordnung zulässig. Nach Beendigung der Massnahmen sind «die verdächtigen Personen und Dritte, deren Postadresse oder Fernmeldeanschluss überwacht worden ist, über Grund, Art und Dauer der Überwachung zu informieren».<sup>33</sup>

#### 4. Bankgeheimnis als Teil des Art. 32 Abs. 1 LV?

16

Der Staatsgerichtshof hielt in einer Entscheidung aus dem Jahr 1977 fest, dass das Bankgeheimnis im Sinne des damaligen Bankgesetzes «kein

28 StGH 2006/19, Urteil vom 3. Juli 2006, LES 2008, 1 (4 Erw. 2.1).

29 So auch Haller, Menschenwürde, Rz. 50; Breitenmoser, Art. 13 Abs. 1 BV, Rz. 15.

30 StGH 2008/85, Urteil vom 9. Dezember 2008, <www.stgh.li>, S. 23 Erw. 5, wo der Gerichtshof feststellt, dass «die Beschlagnahme von Urkunden einen klaren Eingriff in die Privat- und Geheimsphäre gemäss Art. 32 Abs. 1 LV» darstelle, oder StGH 2005/26 und StGH 2005/27, Urteil vom 27. September 2005, LES 2007, 84 (86 Erw. 2.2.3); vgl. auch Breitenmoser, Art. 13 Abs. 1 BV, Rz. 15.

31 StGH 2005/26 und StGH 2005/27, Urteil vom 27. September 2005, LES 2007, 84 (86 Erw. 2.2.3).

32 Vgl. Anm. 16.

33 Haller, Menschenwürde, Rz. 51; Kley, Unverletzlichkeit, Rz. 19; Müller/Schefer, Grundrechte, S. 210 ff.; vgl. im Detail §§ 92–104 StPO, LR 312.0.

durch die Verfassung geschütztes Recht ist».<sup>34</sup> Er stützte sich dabei auf die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts ab, das auch später an dieser Rechtsprechung festgehalten hat.<sup>35</sup> Im Gegensatz zum Bundesgericht erkannte der Staatsgerichtshof am 24. April 1997, dass das Bankkundengeheimnis primär eine gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtung der Bank und ihrer Organe im Interesse des Privatsphärenschutzes der Bankkunden darstelle. Die persönliche Freiheit des Art. 32 Abs. 1 LV diene als Auffanggrundrecht und könne durchaus als Argument für eine auch grundrechtliche Verankerung des Bankgeheimnisses als Teil des Schutzdispositives für die Privatsphäre dienen. Der Gesetzgeber habe das Bankgeheimnis gesetzlich verstärkt, aber niemand hätte die Forderung erhoben, das Bankgeheimnis müsste auf den Verfassungsrang gehoben werden, weshalb diese Frage offenbleiben könne.<sup>36</sup>

Diese Frage blieb zwar offen, der Staatsgerichtshof sah sich – vermutlich unter dem Eindruck der aufgrund der internationalen Entwicklungen eingetretenen Öffnung im Bereich der Amtshilfe – aber veranlasst, die Öffnung etwas zu «verengen» und das Bankgeheimnis sozusagen verfassungsrechtlich zu schützen. So führte er aus: «Der Staatsgerichtshof hält in ständiger Rechtsprechung insbesondere bezüglich Bank-(kunden-)geheimnis (Art. 14 BankG) fest, dass diesem zwar kein formeller Verfassungsrang zukommt, dass dieses aber finanzielle Aspekte der Geheim- und Privatsphäre eines Rechtssubjektes im Rahmen der gesetzlichen Schranken schützen soll, sodass es insoweit als Teilgehalt des grundrechtlichen Anspruches auf Geheim- und Privatsphäre gemäss Art. 32 LV geschützt ist.»<sup>37</sup> In einem andern Urteil formulierte der Staatsgerichtshof: «Selbst wenn dem Bankkundengeheimnis materiell Verfassungsrang zukommt, gilt das Bankkundengeheimnis nicht absolut, sondern im Rahmen der gesetzlichen Schranken.»<sup>38</sup>

17

34 Vgl. StGH 1977/8, LES 1981, 48 (51 Erw. 3a) unter Hinweis auf BGE 95 I 439.

35 Vgl. BGE 125 II 83 S. 84 E. 5: «Das Bankgeheimnis [Art. 47 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen, BankG; SR 952.0] hat nicht Verfassungsrang»; ebenso Urteil BGer 2P.296/2004 vom 13. Dezember 2004, Erw. 3; Müller/Schefer, S. 171 und 1061.

36 StGH 1996/42, Urteil vom 24. April 1997, LES 1998, 185 (189 Erw. 2.2).

37 StGH 2008/63, Urteil vom 31. März 2009 (29 Erw. 9.1), <[www.stgh.li](http://www.stgh.li)>; vgl. ferner StGH 2005/50, Urteil vom 6. Februar 2006, LES 2007, 396 (405 Erw. 4.7).

38 StGH 2005/50, Urteil vom 6. Februar 2006, LES 2007, 396 (405 Erw. 4.8).

18

Der Staatsgerichtshof spielt offensichtlich mit dem Gedanken, dem Bankgeheimnis durch Auslegung Verfassungsrang zuzuweisen. Die Formulierung, wonach dem Bankgeheimnis materiell Verfassungsrang zukomme, ist schon recht deutlich. Freilich bricht der Staatsgerichtshof die naheliegende Überlegung mit dem Hinweis auf die Beschränkbarkeit aller Grundrechte ab. Diese Überlegungen über den möglichen Verfassungsrang des Bankgeheimnisses erweisen sich dann aber in allen Urteilen als irrelevant, weil jedes Grundrecht, auch das Bankgeheimnis, als ein mögliches Grundrecht eingeschränkt werden kann, wenn die üblichen Grundrechtseingriffskriterien eingehalten werden.<sup>39</sup> Auf diese Art und Weise belässt der Staatsgerichtshof den Status des Bankgeheimnisses im Schwebezustand, aber er erlangt die Kompetenz, die Einhaltung der Eingriffskriterien zu überprüfen. Dieses Vorgehen ist unbefriedigend; der Staatsgerichtshof sollte sich entweder zum Urteil von 1977 zurückbewegen, in dem er klarstellt, dass das Bankgeheimnis kein Grundrecht ist, oder er sollte die begonnene Überlegung zu Ende denken und das Bankgeheimnis als Bestandteil des Art. 32 Abs. 1 LV betrachten.

## 5. Persönlicher Schutzbereich

19

Sämtliche natürlichen Personen, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus, sind Träger der in Art. 32 Abs. 1 LV garantierten Grundrechte. Der Wortlaut ist insofern unproblematisch und diese Aussage gebietet ferner auch Art. 8 EMRK. Die Konvention enthält ausschliesslich Menschenrechte, die für jedermann gelten. Die Frage des persönlichen Schutzbereichs ist bei natürlichen Personen stets klar zu beantworten.

20

Bei juristischen Personen ist die Sachlage wesentlich anders. Generell können sich diese gemäss «ständiger Praxis des Staatsgerichtshofs nur insoweit auf den Grundrechtsschutz berufen [...], als dies dem Wesen der juristischen Person entspricht [...]». Es bedarf insoweit stets einer Einzelfallbetrachtung, wobei insbesondere die Art des in Frage stehenden Grundrechts zu würdigen ist.»<sup>40</sup> Die Frage ist insbesondere für die

39 StGH 2005/50, Urteil vom 6. Februar 2006, LES 2007, 396 (407 Erw. 6).

40 StGH 1998/47, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2001, 73 (77 Erw. 2.1) m. w. H., ständige Rechtsprechung.

Hausdurchsuchung bei juristischen Personen relevant. Hier hat der Staatsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass auch juristische Personen vom Hausrecht des Art. 32 Abs. 1 LV geschützt werden.<sup>41</sup> Die Sachlage ist beim Schutz der Privat- und Geheimsphäre oder dem Brief- und Schriftengeheimnis ähnlich: Auch hier können juristische Personen wie Privatpersonen betroffen sein. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte anerkennt juristische Personen als Rechtsträger von Art. 8 EMRK, soweit dieser Teilaspekt betroffen ist.<sup>42</sup>

Die Freiheit der Person im Sinne ihrer Integrität erstreckt sich hingegen vornehmlich auf natürliche Personen. Immerhin hatte der Staatsgerichtshof beim Namensrecht erwogen, diesen Aspekt auch bei juristischen Personen gelten zu lassen, ohne die Frage abschliessend zu klären.<sup>43</sup>

21

#### IV. Schranken (Art. 32 Abs. 2 LV)

Die Landesverfassung nennt – anders als die Schweizerische Bundesverfassung in ihrem Art. 36 – die Grundrechtsschranken nicht allgemein in einem zusammenfassenden Artikel. Sie nennt die allfälligen Schranken, allerdings undifferenzierter als die EMRK oder das deutsche Grundgesetz. Beide führen speziell bei jedem Grundrecht die möglichen Einschränkungen auf. Im Falle der EMRK lauten die Schrankenvorbehalte der jeweiligen Absätze 2 der Art. 8, 9, 10, 11 EMRK nicht gleich, aber doch ähnlich. Der Gerichtshof beachtet trotz der Ähnlichkeiten stets die entsprechenden Unterschiede.<sup>44</sup>

22

Literatur und Staatsgerichtshof haben festgestellt, dass die Schrankenregelung in Art. 32 Abs. 2 LV ungenügend ist und der richterlichen

23

41 StGH 2003/72, Urteil vom 1. März 2004, Erw. 3.1 mit Verweis auf Höfling, Grundrechtsordnung, S. 116. StGH 2004/83, Urteil vom 20. Juni 2005, Erw. 2.2, und StGH 2005/6, Urteil vom 20. Juni 2005, Erw. 2.2, beide mit Verweis auf StGH 2003/72; StGH 2006/13, Urteil vom 4. Dezember 2006, Erw. 2.1; StGH 2006/114, Urteil vom 14. Mai 2007, Erw. 2, alle nicht publiziert. In StGH 1995/6, Urteil vom 23. Februar 1999, LES 2001, 63 hatte der Staatsgerichtshof das Hausrecht für eine juristische Person gelten lassen, ohne die Frage der Grundrechtsträgerschaft zu prüfen.

42 Urteil Stés Colas Est u. a. gegen Frankreich vom 16. April 2002, Appl. Nr. 37971/97.

43 StGH 1998/47, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2001, 73 (77 Erw. 2.1).

44 Dem steht die gemeinsame Kommentierung der Abs. 2 in Frowein/Peukert, EMRK, Vorbemerkung zu Art. 8–11, S. 279 ff., nicht entgegen.

Ergänzung bedarf.<sup>45</sup> Abs. 2 stellt nämlich das Grundrecht der Freiheit der Person nur teilweise unter Gesetzesvorbehalt und erfasst lediglich die drei Eingriffe der Verhaftung, der Haftfortdauer («Inhaftbehalten») sowie der Durchsuchung von Personen.<sup>46</sup> Weitere Eingriffe nennt diese Bestimmung nicht, was allerdings nicht bedeutet, dass diese von Verfassung wegen unzulässig seien. Ein Eingriff in dieses Grundrecht sei selbstverständlich, so der Staatsgerichtshof,<sup>47</sup> nicht nur in den in Art. 32 Abs. 2 LV genannten Fällen möglich. «Offensichtlich nennt die Schrankenregelung von Art. 32 Abs. 2 LV besonders schwerwiegende Eingriffe in die Persönlichkeits- und Privatsphäre, für welche der historische Verfassungsgeber den Gesetzesvorbehalt besonders betonen wollte. Generell ist zu berücksichtigen, dass bei der Schaffung der Landesverfassung vor über 90 Jahren erst auf eine im Vergleich zu heute rudimentäre Grundrechtsdoktrin zurückgegriffen werden konnte.»<sup>48</sup> Insoweit erscheine eine geltungszeitliche Interpretation der Schrankennormen der Landesverfassung im Lichte eines modernen Grundrechtsverständnisses angebracht. Eine Einschränkung der in der Landesverfassung garantierten Grundrechte sei demnach – abgesehen von der Kerngehaltsgarantie – generell möglich, sofern der Grundrechtseingriff gesetzeskonform, im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sei.<sup>49</sup> Der Staatsgerichtshof hat sich mit der ausländischen und insbesondere der schweizerischen Doktrin und Rechtsprechung beholfen, die mit der allgemeinen Schrankenregelung des Art. 36 der Bundesverfassung stets die Voraussetzungen der gesetzlichen Grundlage, des öffentlichen Interesses, der Verhältnismässigkeit und der Wahrung des Kerngehaltes fordern.<sup>50</sup> Er hat aber da-

---

45 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 116, und z. B. StGH 1998/47, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2001, 73 (77 Erw. 2.2); vgl. ähnlich StGH 1997/19, Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, 269 (273 f. Erw. 3.2).

46 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 116.

47 Vgl. StGH 1998/47, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2001, 73 (77 Erw. 2.2); vgl. ähnlich StGH 1997/19, Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, 269 (273 f. Erw. 3.2).

48 Vgl. StGH 1998/47, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2001, 73 (77 f. Erw. 2.2); vgl. ähnlich StGH 1997/19, Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, 269 (273 f. Erw. 3.2).

49 Vgl. StGH 1997/19, Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, 269 (273 f. Erw. 3.2); StGH 1998/47, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2001, 73 (77 f. Erw. 2.2); StGH 1997/1, Urteil vom 4. September 1997, LES 1998, 201 (205 Erw. 4.1) zu Art. 32 Abs. 1 LV.

50 StGH 2000/65, Entscheidung vom 12. Juni 2001, LES 2004, 103 (105 Erw. 2), ständige Rechtsprechung bei allen Grundrechten, vgl. z.B. StGH 2010/95, Urteil vom 20. Dezember 2010, LES 2011, 46 (47 Erw. 3).

rüber hinaus auch Abs. 2 des Art. 8 EMRK sowie die Rechtsprechung von Österreich und Deutschland herangezogen, um diese Eingriffe vollumfänglich und differenziert zu überprüfen.<sup>51</sup>

Die Beschlagnahme von «Geschäfts- und Bankunterlagen, ein Hauptanwendungsfall der Einschränkung des Hausrechts, stellt nach der StGH-Rechtsprechung klarerweise einen schweren Eingriff in das Hausrecht bzw. das Brief- und Schriftengeheimnis dar».<sup>52</sup> Auch bei anderen Fällen von schweren Eingriffen in Art. 32 Abs. 1 LV, so etwa Hausdurchsuchungen, Verhaftungen oder Telefonüberwachungen, sieht sich der Staatsgerichtshof veranlasst, sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage als auch des Übermassverbots eine differenzierte Prüfung<sup>53</sup> vorzunehmen. Der Staatsgerichtshof fordert, ähnlich wie das schweizerische Bundesgericht und Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der schweizerischen Bundesverfassung, eine klare gesetzliche Grundlage für schwerwiegende Einschränkungen der Grundrechte.<sup>54</sup> Die angekündigte differenzierte Prüfung bedeutet nichts anderes, als dass der Eingriff im formellen Gesetz selbst vorgesehen sein muss.

Der Staatsgerichtshof fordert schliesslich, dass eine Einschränkung den Kerngehalt des Grundrechts wahrt. Es fragt sich, was der Kerngehalt (in Deutschland der Wesensgehalt) des Art. 32 Abs. 1 LV darstellt. Im Falle des Hausrechtes könnte man eine unbegrenzte heimliche Überwachung einer Wohnung ohne Wissen des Wohnungsbesitzers als eine Verletzung des Kerngehaltes ansehen. Damit wird die Privatheit der Wohnung ausser Kraft gesetzt, sie wird gewissermassen nach aussen gekehrt und zu einer (unkontrollierbaren) Öffentlichkeit. Allerdings könnte man gegen diesen Kerngehalt einwenden, dass er bei einem grossen öffentlichen Interesse (z. B. Verhinderung eines Terroraktes) und verfahrensrechtlichen Absicherungen (Anordnung durch Richter,<sup>55</sup> peri-

24

25

51 StGH 1997/1, Urteil vom 4. September 1997, LES 1998, 201 (205 Erw. 4); siehe die mustergültige Prüfung in Erw. 4.1 zu den einzelnen Kriterien.

52 StGH 2007/51, Urteil vom 2. Juli 2007, Erw. 3.1 (nicht veröffentlichtes Urteil) unter Hinweis auf StGH 1995/6, Urteil vom 23. Februar 1999, LES 2001, 63 (68 Erw. 3.1); StGH 1995/8, LES 1997, 197 (201 Erw. 3.2).

53 StGH 1994/18, Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1995, 122 (130 Erw. 2.3); StGH 2006/19, Urteil vom 3. Juli 2006, LES 2008, 1 (4 Erw. 2.1).

54 Vgl. z. B. StGH 2006/44, Urteil vom 4. Dezember 2006, LES 2008, 11 (16 Erw. 3 und 4) zur Handels- und Gewerbebefreiheit, ständige Rechtsprechung bei allen Freiheitsrechten.

55 Vgl. Anm. 33.

odische Überprüfung, spätere Benachrichtigung) eben doch als zulässig, d. h. als kerngehaltswahrend angesehen wird. In diesem Sinne dürfte es schwierig sein, abstrakt einen nicht einschränkbaren Gehalt der Unverletzlichkeit der Wohnung zu formulieren, zumal die internationalen Abkommen zum Schutze der Menschenrechte auch nicht notstandsfeste Ansprüche der Unverletzlichkeit der Wohnung festlegen.<sup>56</sup> Im Hinblick auf die persönliche Freiheit hielt der Staatsgerichtshof bei einem Verhafteten fest, dass ein Besuch mit ständiger Überwachung unverhältnismässig sei, ohne dass er den Kerngehalt als verletzt betrachtete.<sup>57</sup> Im Falle der Geheimsphäre und des Brief- und Schriftengeheimnisses lässt sich wohl kaum ein Kerngehalt ausmachen, diese Aspekte des Art. 32 Abs. 1 LV sind abwägungsfähig.

26

Der Kerngehalt des Art. 32 Abs. 1 LV kann nicht abstrakt definiert werden; er ist von Fall zu Fall und für den jeweiligen Teilgehalt des Grundrechts zu beurteilen. Der Staatsgerichtshof hat in diesen Fragen richtigerweise unnötige obiter dicta und Festlegungen vermieden.

## V. Drittwirkung des Art. 32 Abs. 1 LV

27

Die in Art. 32 Abs. 1 LV verankerten Rechte auf Freiheit der Person, das Hausrecht sowie das Brief- und Schriftgeheimnis sind traditionelle Abwehrrechte, die Angriffe auf die persönliche Freiheit und die Privatsphäre verhindern sollen. Es soll das buchstäbliche Eindringen zurückgewiesen werden. Es fragt sich, ob zu dieser Hauptbedeutung des Art. 32 Abs. 1 LV auch noch eine Drittwirkung dieser Rechte hinzukommt. Die liechtensteinische Landesverfassung anerkennt, anders als etwa Art. 35 Abs. 3 der schweizerischen Bundesverfassung, keine mittelbare Dritt- oder Horizontalwirkung der Grundrechte. Der Staatsgerichtshof hat die Drittwirkung in Fragen der Eigentumsgarantie bisher lediglich erwähnt, aber für die liechtensteinische Grundrechtsordnung deren Wirksamkeit nicht festgestellt.<sup>58</sup> Der Gerichtshof hat hingegen die Drittwirkung der Grundrechte in einem Fall der persönlichen Freiheit

56 Vgl. Art. 15 Abs. 2 EMRK und Art. 4 Abs. 2 Pakt II.

57 StGH 2000/65, Entscheidung vom 12. Juni 2001, LES 2004, 103 (105 Erw. 2.1).

58 StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2000, 1 (5 Erw. 3); StGH 1997/34, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 67 (69 Erw. 2), ständige Rechtsprechung.

bejaht: So stelle es eine Grundrechtsverletzung dar, wenn der Staat aufgrund der Unauflösbarkeit der Ehe den Ehegatten die Scheidung und damit auch die Wiederverheiratung auf Dauer verwehre. «Denn aufgrund von Art. 38 PGR sind übermässige privatrechtliche Rechtsbeschränkungen nichtig. Diese mit Art. 27 ZGB fast völlig identische Bestimmung ist eine das Grundrecht der persönlichen Freiheit gemäss Art. 32 Abs. 1 LV im Sinne der sogenannten indirekten Drittwirkung konkretisierende Generalklausel. Es kann deshalb kein Zweifel bestehen, dass umgekehrt die grundrechtliche Garantie der persönlichen Freiheit gemäss Art. 32 Abs. 1 LV diesen Normaspekt ebenfalls beinhaltet. Der Gesetzgeber darf kein Rechtsinstitut schaffen, das den einzelnen in einem Ausmass einschränkt, das für jeden privatrechtlichen Vertrag die Nichtigkeit zur Folge hätte.»<sup>59</sup>

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte anerkennt für den Fall von Menschenrechtsbeeinträchtigungen seitens Privater die sog. «Schutzpflichten».<sup>60</sup> Der Staat ist daher gehalten, Beeinträchtigungen der persönlichen Freiheit und der Privatsphäre seitens Privater abzuwehren. Das ist auch in Liechtenstein geschehen, etwa durch das Strafgesetzbuch (Art. 109 StGB: Tatbestand des Hausfriedensbruchs). Sodann hat der Staat auch dafür zu sorgen, dass Immissionen seitens Privater auf einem erträglichen Niveau bleiben, etwa durch Lärm oder durch Abgase und Gestank, was im Rahmen des Umweltschutzrechts erreicht werden soll.<sup>61</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Schutzpflichten auf alle möglichen neuen Arten von Bedrohungen der Privatsphäre erstreckt. So stellen gesundheits- und umweltschädigende Immissionen Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung dar. Das gilt auch dann, wenn diese Immissionen von Privaten ausgehen. Der Staat muss auf Grund seiner Schutzpflichten aus Art. 8 Abs. 1 EMRK zumindest die grössten Immissionen unterbinden. So hat der Gerichtshof den unerträglichen Gestank aus einer Abwasserreinigungsanlage<sup>62</sup> bzw. aus einer

59 StGH 1995/12, Urteil vom 31. Oktober 1995, LES 1996, 55 (59 Erw. 5.1).

60 Vgl. das erste Urteil X. gegen die Niederlande vom 26. März 1985, Serie A/91; weitere Hinweise dazu bei: Breitenmoser, Art. 13 Abs. 1 BV, Rz. 7.

61 Vgl. Art. 4 und 14 ff. des Umweltschutzgesetz (USG) vom 29. Mai 2008, LR 814.01.

62 EGMR, Urteil vom 9. Dezember 1994, Lopez Ostra ./.. Spanien, Appl. Nr. 16798/90, §§ 51 ff., sowie EuGRZ 1995, S. 530 ff. bzw. ÖJZ 1995, S. 347 ff.; vgl. Andreas Kley, Der Schutz der Umwelt durch die Europäische Menschenrechtskonvention, in: EuGRZ 1995, S. 507 ff.; siehe auch Breitenmoser, Art. 13 Abs. 1 BV, Rz. 17 m. w. H.; Schweizer, Art. 10 BV, Rz. 17.

chemischen Fabrik<sup>63</sup> sowie den Lärm eines Flughafens<sup>64</sup> als derartige Eingriffe angesehen. Man kann die Immissionsschutzgesetzgebung und ihre Anwendung als mittelbare Drittwirkung der persönlichen Freiheit und der Privatsphäre ansehen, soweit dadurch das Privatleben vor Immissionen geschützt wird. Die mittelbare Drittwirkung des Art. 32 Abs. 1 LV gebietet, dass immer dann, wenn unbestimmte Rechtsbegriffe und Spielräume auszufüllen sind, dies möglichst im Sinne einer freien Ausübung dieser Rechte geschehen soll.

29

Die Drittwirkung der Grundrechte ist nichts anderes als eine Ausprägung der objektivrechtlichen Dimension der Grundrechte. Danach stellen diese eine Leitlinie für die Gesetzgebung dar: Sie richten sich als Programmsätze an den Gesetzgeber, der in seiner Rechtsetzung dafür zu sorgen hat, dass er eine möglichst freiheitliche Ordnung schafft, die ganz vom Geist der Grundrechte inspiriert ist. Diese Dimension der Grundrechte ist alt und stand schon ganz am Anfang des modernen Verfassungsstaates.<sup>65</sup>

## Spezialliteratur-Verzeichnis

Brauner Wilhelm, *Österreichische Verfassungsgeschichte*, 9. Aufl., Wien 2003 (zit.: Brauner, *Verfassungsgeschichte*); Breitenmoser Stephan, Art. 13 Abs. 1 BV, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender (zit.: Breitenmoser, Art. 13 Abs. 1 BV); Haller Walter, *Menschenwürde, Recht auf Leben und persönliche Freiheit*, in: Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*. Band VII/2, Heidelberg 2007, § 209 (zit.: Haller, *Menschenwürde*); Kley Andreas, *Unverletzlichkeit der Wohnung*, in: Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*. Band VII/2, Heidelberg 2007, § 214 (zit.: Kley, *Unverletzlichkeit*); Schweizer Rainer J., Art. 10 BV, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender (zit.: Schweizer, Art. 10 BV); Wildhaber Luzius/Breitenmoser Stephan, *Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention* (Loseblatt), Köln 1986 ff. (zit.: Wildhaber/Breitenmoser, EMRK).

63 EGMR, Urteil vom 19. Februar 1998, *Guerra* ./ Italien, Appl. Nr. 14967/89, §§ 58 ff., sowie EuGRZ 1999, S. 190 f.

64 EGMR, Urteil vom 8. Juli 2003, *Hatton* ./ Grossbritannien, Appl. Nr. 36022/97, §§ 119 ff., sowie ÖIM (Österreichisches Institut für Menschenrechte)-Newsletter 2003/4, S. 193 ff.

65 Siehe dazu in diesem Handbuch Andreas Kley, S. 28 ff. Vgl. ferner Andreas Kley, *Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz*, Zürich 2011, S. 306, und grundlegend Hans Nawiasky, *Der Kreislauf der Entwicklung der Grundrechte*, in: *Individuum und Gemeinschaft. Festschrift zur Fünfzigjahrfeier der Handels-Hochschule St. Gallen* 1949, St. Gallen 1949, S. 433 ff.